

---

**BEBAUUNGSPLAN**  
**"GEWERBEGEBIET AN**  
**DER RÖMERSTRASSE"**  
**GEMEINDE TACHERTING**  
**LANDKREIS TRAUNSTREIN**

---

---

**LAGEPLAN            1:1000**

---

**ENTWURFSVERFASSER**

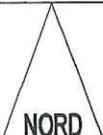
**PLANUNGSGRUPPE**  
**STRASSER + PARTNER GdBR**  
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25  
83278            TRAUNSTEIN  
TEL. 0861 / 98987-0    TELEFAX -50  
E-MAIL PLGSTRESSER@T-ONLINE.DE

---

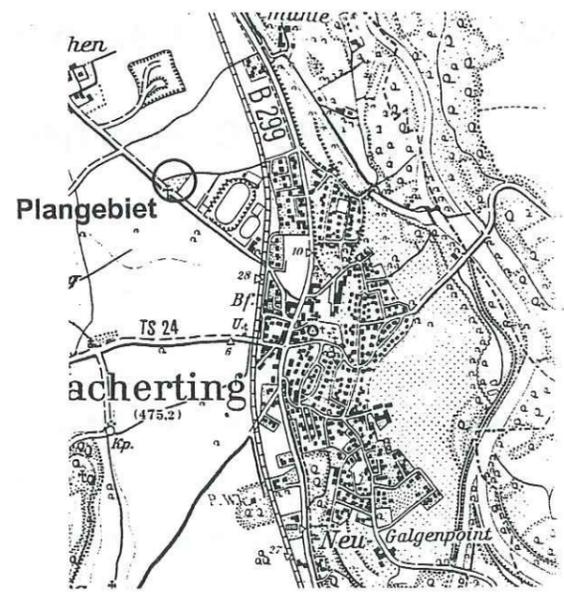
CAD NR. I:\SICHCAD4\98056SFB.CDR

---

TRAUNSTEIN, DEN 18.11.1998

  
NORD

---



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000

## PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE TACHERTING ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1, SOWIE §§ 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

## ZEICHENERKLÄRUNG

### A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GE	GEWERBEGEBIET I. S. § 8 BauNVO
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, HIER:
	FEUERWEHR
	WERTSTOFFHOF
	BAUHOF
	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE: ORTSRANDEINGRÜNUNG

### B. FÜR DIE HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
121	FLURNUMMER (Z. B. 121)
	BESTEHENDES GEBÄUDE

## FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. IM GEWERBEGEBIET SIND ALLE NACH § 8 ABS. 2 NR. 3 UND 4 BauNVO ALLGEMEIN UND DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG UNZULÄSSIG.
2. AUF DER ALS ORTSRANDEINGRÜNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHE IST DER BAUMBESTAND ZU ERHALTEN.

## TEXTLICHER HINWEIS

1. VOR DER ERRICHTUNG EINER AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN BETRIEBSLEITERWOHNUNG I. S. § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO IM GEWERBEGEBIET IST DER NACHWEIS ZU FÜHREN, DASS DIESE NICHT EINSCHRÄNKEND AUF DIE VORHANDENEN GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN IM BEREICH DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF WIRKEN KANN.

Tacherting , den 26.02.1999

SchenkL  
1. Bürgermeister



## VERFAHRENSVERMERKE

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 03.09.1998 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 21.09.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 12.08.1998 WURDE GEM. § 3 ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 05.10.1998 BIS 06.11.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 25.02.1999 WURDE DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 18.11.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM 15.03.1999 GEM. § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS TACHERTING ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2, SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

TACHERTING, DEN 25. März 1999

SCHENKL, 1.BÜRGERMEISTER

